

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N^o. 41) Decret

wegen Bestätigung des Statuts für die Sparcasse zu Riesa;
vom 9ten Juni 1853.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund, daß wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von einem Vereine von Privatpersonen, Karl Gottlob Müllern und Genossen, beabsichtigte Errichtung einer von den Unternehmern solidarisch zu vertretenden, außerdem aber unter die subsidiarische Garantie der Stadtcommune Riesa zu stellenden Sparcasse zu Riesa genehmigt und das Uns dafür vorgelegte Statut, unter Bewilligung der in den §§ 34, 37, 39 und 44 beanspruchten Rechtsvergünstigungen, dergestalt bestätigt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und von Uns unter Beifügung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 9ten Juni 1853.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Statut

für die Sparcasse zu Riesa.

&c. &c.

§ 34. Die eingelegten Gelder sind keiner Verklümmernng unterworfen, indeß wird
1853.

dadurch die Hülfsvollstreckung in das bei einem Schuldner sich findende Sparcassenbuch nicht ausgeschlossen.

rc. rc.

§ 37. Wird die Rückzahlung ganz oder theilweise gewünscht, so kann dieß blos in den Stunden einer Cassenexpedition und unter Vorzeigung des Sparcassenbuchs geschehen, in welchen die Kündigung oder Rückzahlung eben so wie bei Einlagen eingetragen und unterzeichnet wird.

Der Ueberbringer des bezüglichen Sparcassenbuchs wird in der Regel für berechtigt zur Kündigung und Empfangnahme der Zahlungen gehalten, und ist daher die Cassenverwaltung nicht für den Nachtheil verantwortlich, welcher durch den Mißbrauch eines solchen Buchs und die in Folge dessen geschehenen Rück- und Zinsenzahlungen entstehen; doch wird dieselbe thunlichst bemüht sein, bei etwaigen Zweifeln über die Identität der beteiligten Person sich Gewißheit zu verschaffen.

rc. rc.

§ 39. Geht ein Sparcassenbuch verloren, so ist solches sofort dem Vorsteher und dem Cassirer anzuzeigen. Hierauf wird von dem Vorsteher der Verlust des Buchs mit Angabe der Nummer desselben im hiesigen Localblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht, und der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche darauf geltend zu machen.

Wird das Buch innerhalb dieser Frist von einem Anderen, als dem, der den Verlust angezeigt, producirt, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung übergeben.

Außerdem hat nach Ablauf jener Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Buchs bei dem hiesigen Königlichen Gerichte eidlich zu bestärken, worauf ihm gegen Erstattung der durch dieß Verfahren erwachsenen Kosten und Verläge ein neues Buch zu dem oben bestimmten Preise von — 2 Ngr. — ausgefertigt, und das verloren gegangene Buch für ungültig erklärt wird.

rc. rc.

§ 44. Gegen alle in diesem Statute festgesetzten Fristen und angedrohten Rechtsnachteile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc. rc.

N^o. 42) Verordnung,

die Erwerbung von Grundstücken durch Militärpersonen betreffend;

vom 18ten Juli 1853.

Wie dem Justizministerium bekannt geworden ist, wird von einigen Gerichtsbehörden, wenn im activen Militärdienste stehende Personen Grundstücke durch Kauf oder einen an-